

ÖFFENTLICHE AUFLAGE

Gemeinde Lengnau

Änderung des Baureglements: Art. 418 «Antennenanlagen»



Erläuterungsbericht

Die Planung besteht aus:

- Änderung Baureglement

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht

21. Mai 2024

Impressum

Auftraggeber:

Einwohnergemeinde Lengnau
Dorfplatz 1
2543 Lengnau

Auftragnehmer:

ecoptima, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80
www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung:

David Stettler, dipl. Geograf
Beat Kälin, Siedlungsplaner HTL

Inhalt

1. Ausgangslage	4
2. Problemstellung	4
2.1 Bisherige Regelung Antennenanlagen	4
2.2 Anpassungen im Rahmen der letzten Ortsplanungsteilrevision	5
2.3 Einsprache gegen Artikel Antennenanlagen nach Beschluss der Ortsplanungsteilrevision	5
3. Anpassung des Baureglements	5
4. Mobilfunkabdeckung der Gemeinde	7
5. Verfahren	7
5.1 Mitwirkung	8
5.2 Vorprüfung	8
5.3 Öffentliche Auflage	8
Anhang	9

1. Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung Lengnau vom 1. Dezember 2022 hat die teilrevidierte Ortsplanung – unter Zurückweisung der Zone mit Planungspflicht ZPP 12 «Rolli» – mit grossem Mehr beschlossen. Anschliessend musste die Planung nochmals zur Auflage gebracht werden, weil die Publikation im Amtsblatt fehlte.

Im Rahmen einer nachträglichen Auflage im Januar 2023 wurde eine Einsprache im Auftrag von Mobilfunkanbietern gegen den Baureglementsartikel 418 «Antennenanlagen» eingereicht. Aufgrund der Einsprache beabsichtigt die Gemeinde, den Baureglementsartikel 418 punktuell zu ergänzen. Diese Ergänzung kann nicht im geringfügigen Verfahren vorgenommen werden, sondern muss im Rahmen eines ordentlichen Verfahrens vorgenommen werden. Der Artikel musste aus diesem Grund von der Genehmigung der teilrevidierten Ortsplanung ausgenommen werden und muss stattdessen in einem separaten Verfahren öffentlich aufgelegt, beschlossen und genehmigt werden.

Die Gemeinde legt den angepassten Artikel hiermit öffentlich auf und wird ihn anschliessend der Gemeindeversammlung zum Beschluss unterbreiten.

2. Problemstellung

2.1 Bisherige Regelung Antennenanlagen

In der aktuell noch bestehenden Ortsplanung, welche am 11. Mai 2012 genehmigt wurde, wurde der Baureglementsartikel 418 «Antennenanlagen» sistiert, da Teile des Artikels nicht genehmigungsfähig waren und der Bundesgerichtsentscheid zum Antennenartikel der Gemeinde Urtenen-Schönbühl abgewartet wurde.

Im Jahr 2014 wurde im Rahmen der Vorprüfung einer Ortsplanungsteilrevision gestützt auf den Bundesgerichtsentscheid ein angepasster Artikel zur Vorprüfung eingereicht. Dieser wurde positiv vorgeprüft. Der Antennenartikel wurde danach aber nie zur Genehmigung eingereicht. Die Sistierung für den ursprünglichen Artikel besteht somit weiterhin.

2.2 Anpassungen im Rahmen der letzten Ortsplanungsteilrevision

Im Rahmen der am 01.12.2022 beschlossenen Ortsplanungsteilrevision wurde der Artikel weiter angepasst, vor allem bezüglich der in Frage kommenden Standorte (Abs. 3). Der Kanton hat dazu im Vorprüfungsbericht festgehalten, dass gemäss Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern¹ der Umfang der Gebiete erster Priorität, in denen Antennen erstellt werden können, für die Mobilfunkversorgung genügend sein müsse. Es wurde festgehalten, dass im Nordwesten und Nordosten des Gemeindegebiets fraglich sei, ob eine ausreichende Abdeckung innerhalb von der Gemeinde erreicht werden könne.

2.3 Einsprache gegen Artikel Antennenanlagen nach Beschluss der Ortsplanungsteilrevision

Weil die Auflage der Ortsplanungsteilrevision im Amtsblatt vergessen ging, wurde diese im Januar 2023 nach der Gemeindeversammlung wiederholt. Während dieser Auflage ging eine Einsprache von den Mobilfunkanbieterinnen Swisscom, Sunrise und Salt ein. Diese verweisen in ihrer Einsprache auf die Vereinbarung über die Standortevaluation und -koordination (Dialogmodell) zwischen dem Kanton Bern, vertreten durch das AGR mit den Mobilfunkanbietern swisscom, Orange SA, Sunrise sowie dem Verband Bernischer Gemeinden vom 9. Januar 2012, welcher der Gemeinderat von Lengnau am 21.08.2012 seine Zustimmung gegeben hat und damit der Vereinbarung beigetreten ist.

Aufgrund der Einsprache überprüfte die Gemeinde den Artikel noch einmal und kam zum Schluss, dass der Argumentation der Einsprecherinnen teilweise gefolgt werden könne. Sie will den Artikel wie folgt anpassen:

3. Anpassung des Baureglements

Absatz 1 und Absatz 3 des Artikels 418 werden so angepasst, dass sich die Regelung nur noch auf visuell wahrnehmbare Antennenanlagen bezieht und nicht mehr auf sämtliche Arten von Mobilfunkanlagen. Damit wird die Bestimmung der Gemeinde den Bundesgerichtsentscheiden in dieser Sache gerecht².

Weiter wird in Absatz 1 der Passus gestrichen, dass innerhalb des Baugebiets eine Interessenabwägung vorgenommen werden muss. Da die Gemeinde bereits am 21. August 2012 die Vereinbarung über die Stand-

1 Nr. 100.2015.87 vom 7. Januar 2016 E. 7.1

2 (vgl. BGE 1C_51/2012 vom 21. Mai 2012 E.5.5)

ortevaluation zwischen der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern (sogenanntes Dialogmodell) unterzeichnet hat, welche das genaue Vorgehen regelt, ist eine solcher Absatz nicht zwingend nötig und kann gestrichen werden.

Die grösste Änderung erfährt der Absatz 3, welchen der Kanton in der Vorprüfung am Entwurf der Ortsplanungsteilrevision bemängelt hatte. Der Artikel wird dahingehend angepasst, dass neu die Zonen mit Planungspflicht (ZPP) ohne Wohnanteil (d.h. mit gewerblicher oder industrieller Nutzung) ebenfalls in die 1. Priorität aufgenommen wird. Ebenso 1. Priorität sind neu alle Zonen für öffentliche Nutzungen (ZÖN) sowie die Zonen für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF). Auch diese Zonen dienen nicht der Wohnnutzung.

So wird eine Gleichstellung der Zonen geschaffen, welche nicht dem Wohnen dienen, indem sie alle der 1. Priorität zugeteilt und damit den Arbeitszonen AI gleichgestellt werden. Einerseits wird so dem Urteil des Bundesgerichts in der Gemeinde Urtenen-Schönbühl¹ nachgekommen, welches auch ausgeführt hat, dass alle Zonen ohne ins Gewicht fallende Wohnnutzung der Arbeitszone gleichzustellen sind. Andererseits wird mit dieser Ergänzung auch dem Genehmigungsvorbehalt aus dem Vorprüfungsbericht begegnet, weil damit auch die Abdeckung in der 1. Priorität erhöht wird.

Somit liegen neu in der 2. Priorität nur noch die Zonen mit gemischter Nutzung (Mischzonen sowie ZPP mit gemischter Nutzung). Aufgrund der neuen Kaskadenregelung in 3 Prioritäten kann die Bestimmung, dass eine Koordination mit bestehenden Anlagen vorgenommen werden muss, gestrichen werden. Es wird damit eine Kaskadenregelung eingeführt, welche sich in vielen Gemeinde bereits bewährt hat.

Neu eingeführt wird der Satz, dass in den übrigen Bauzonen eine visuell wahrnehmbare Mobilfunkantenne nur erstellt werden kann, wenn ihre Erstellung in den Bauzonen übergeordneter Priorität nicht möglich ist. Diese Ergänzung hat sich ebenfalls in vielen Gemeinde etabliert.

Der Artikel im Wortlaut inkl. Darstellung der Änderungen gegenüber dem am 1. Dezember 2022 beschlossenen Baureglementsartikel sind dem separaten Dokument «Änderung des Baureglements: Art. 418 «Antennenanlagen»» zu entnehmen.

4. Mobilfunkabdeckung der Gemeinde

Aus der Vorprüfung wurde gefordert, dass die Gemeinde nachweisen muss, dass sich genügend Zonen in der 1. Priorität befinden, um damit eine genügende Abdeckung in der Gemeinde zu erreichen. Einerseits hat die Gemeinde wie hiavor erwähnt, neu weitere Zonen in die 1. Priorität aufgenommen und damit die Abdeckung erhöht. Andererseits hat sie auch eine Abbildung erstellt (vgl. Anhang), welche alle Gebiete der 1. Priorität abbildet. Aufgrund dieser Abbildung wird deutlich, dass eine genügend grosse Abdeckung besteht.

Der Gemeinderat geht derzeit davon aus, dass mit dieser Anpassung die hängige Einsprache zum Antennenartikel zurückgezogen wird.

5. Verfahren

Die Änderung der baurechtlichen Grundordnung wird im ordentlichen Verfahren nach folgendem Zeitplan durchgeführt. Es ergibt sich folgender Ablauf:

6. Juni – 8. Juli 2019	Öffentliche Mitwirkung im Rahmen Teilrevision OP (keine Mitwirkungseingaben)
Sept. 2019 – 8. Apr. 2020	Vorprüfung AGR im Rahmen Teilrevision OP
23. Juni – 25. Juli 2022	Öffentliche Auflage Teilrevision OP Amtsanzeiger
1. Dez. 2022	Beschluss Teilrevision OP durch Gemeindeversammlung
7. Dez. 2022 – 9. Jan. 2023	nachträgliche öffentliche Auflage Amtsblatt
9. Jan. 2023	Einsprache Mobilfunkbetreiber
Feb. 2023	Anpassung Mobilfunkartikel aufgrund Einsprache
22. April 2024	Behandlung Bau- und Planungskommission
21. Mai 2024	Verabschiedung Dossier öffentliche Auflage durch Gemeinderat
15. August 2024	Publikation öffentliche Auflage im Amtsanzeiger und im kantonalen Amtsblatt
15. Aug. – 16. Sept. 2024	Öffentliche Auflage
9. Oktober 2024	allfällige Einspracheverhandlungen
Dezember 2024	Beschluss Gemeindeversammlung
anschliessend	Genehmigung AGR

5.1 Mitwirkung

Die Mitwirkung fand im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung von Juni bis Juli 2019 statt. Innerhalb der Mitwirkungsfrist sind keine Mitwirkungseingaben eingetroffen.

5.2 Vorprüfung

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat die Änderungen am Baureglement Lengnau im Rahmen der Vorprüfung zur Teilrevision der Ortsplanung unter Einbezug weiterer Fachstellen auf ihre Rechtmässigkeit sowie die Übereinstimmung mit den übergeordneten Vorgaben vom September 2019 bis April 2020 geprüft. Die Hinweise aus der Vorprüfung sind in Kap. 3 zusammengefasst.

5.3 Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage findet vom 15. August bis 16. September 2024 statt. Sollten Einsprachen eingehen, wird am 9. Oktober eine Einspracheverhandlung durchgeführt.

Anhang

